

ZH_OBERGERICHT LZ240037 vom 3. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ240037

FR: ZH_OBERGERICHT LZ240037 du 3 avril 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LZ240037 del 3 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Klageänderung und funktionale Zuständigkeit

E. 1.1

Die Vorinstanz erwog, das eingereichte DNA-Gutachten beweise ohne ernsthafte Zweifel, dass der Beklagte nicht der Vater von B._____ sei. Die Vorbringen des Beklagten, wonach er in psychologischer bzw. emotionaler Hinsicht der Vater von B._____ sei, seien im rechtlichen Sinn nicht von Bedeutung. Die bewusst unrichtige Vaterschaftsanerkennung sei zwar wirksam, könne aber durch Anfechtung beseitigt werden. Es werde klar, dass der wirkliche Vater im Sinne des Gesetzes der leibliche Vater sei. Nach dem Gesagten sei festzustellen, dass der Beklagte nicht der Vater von B._____ sei (Urk. 67 E. 3.4).

E. 1.2

Der Beklagte rügt, die Vorinstanz habe zwar festgestellt, dass er nicht der biologische Vater sei, was er zu keinem Zeitpunkt bestritten habe und durch ein DNA-Gutachten belegt sei. Dennoch bleibe das rechtliche Kindsverhältnis zwischen ihm und B._____ bestehen, da das Gericht die Aufhebung des Kindsverhältnisses nicht explizit entschieden habe. Gemäss Art. 256a und Art. 262 ZGB erfordere die Aufhebung des rechtlichen Kindsverhältnisses eine separate gerichtliche Entscheidung, die bisher nicht getroffen worden sei. Er sei weiterhin als rechtlicher Vater von B._____ zu betrachten (Urk. 66 S. 1 ff.). Die Würdigung der Vorinstanz konzentriere sich ausschliesslich auf die biologische Abstammung und vernachlässige die entscheidenden sozialen und emotionalen Aspekte seiner Vaterrolle, die

- 9 - im Sinne des Kindeswohls von grosser Bedeutung seien. Die emotionale und soziale Bindung zwischen ihm und B._____ sei im angefochtenen Urteil nicht ausreichend gewürdigt worden, obwohl sie eine zentrale Komponente für das Wohlbefinden und die Stabilität des Kinds darstelle. Es sei allgemein anerkannt, dass eine stabile und kontinuierliche Vater-Kind-Beziehung essenziell für die gesunde Entwicklung eines Kinds sei. Eine permanente Trennung könnte gravierende negative Auswirkungen auf die emotionale und psychische Gesundheit des Kinds haben, da das Kind in diesem Fall der Betreuung durch den biologischen Vater und die Klägerin überlassen würde. Beide hätten in der Vergangenheit nachweislich nicht im besten Interesse des Kinds gehandelt (Urk. 66 S. 5). Der mutmassliche biologische Vater habe trotz seiner Kenntnis von B._____s Existenz keinerlei Anstrengungen unternommen, um eine rechtliche oder soziale Verantwortung für sie zu übernehmen (Urk. 66 S. 9). Selbst wenn die biologische Vaterschaft von ihm, dem Beklagten, durch ein DNA-Gutachten widerlegt werde, bleibe die Frage offen, ob es im Interesse des Kinds liege, seine rechtliche Vaterschaft aufzuheben. Die Gerichte hätten sich in solchen Fällen oft dafür entschieden, dass die emotionale und

soziale Bindung wichtiger sei als die biologische Abstammung, wenn die Trennung vom sozialen Vater das Wohl des Kinds gefährde (Urk. 66 S. 5). Im Gegensatz zum biologischen Vater habe er die Rolle des sozialen Vaters übernommen, indem er nicht nur emotional, sondern auch finanzielle Verantwortung getragen und sich um das Wohlergehen von B._____ gekümmert habe. Diese Fürsorge und Verantwortung hätten eine zentrale Rolle in der Entscheidungsfindung über das Kindsverhältnis, insbesondere im Hinblick auf das Kindeswohl, spielen müssen (Urk. 66 S. 10).

E. 1.3

Entgegen den Ausführungen des Beklagten entschied die Vorinstanz mit ihrem Urteil sehr wohl über sein rechtliches Kindsverhältnis zu B._____. Die Anfechtungsklage und die Vaterschaftsklage sind Gestaltungsklagen. Mit ihnen wird das Rechtsverhältnis zwischen Vater und Kind verbindlich gestaltet und rückwirkend auf die Geburt des Kinds hin begründet bzw. aufgehoben (BGE 150 III 160 E. 4.5.2 und BGer 5A_794/2014 vom 6. Mai 2015 E. 4.2). Auch wenn die Vorinstanz nach dem Wortlaut ihres Dispositivs neben der Feststellung, dass der Beklagte nicht B._____'s Vater ist, nicht ausdrücklich über den (ebenfalls gestellten) Antrag auf Aufhebung des Kindsverhältnisses entschied, geht aus den Erwägungen ohne

- 10 - Zweifel hervor, dass sie nicht nur das Fehlen der (genetischen) Vaterschaft (als Tatsache) feststellte, sondern die Anfechtungsklage (mit Gestaltungswirkung) gut hiess (Urk. 67 S. 4). Eine entsprechende Formulierung im Dispositiv wäre der Klarheit halber allenfalls wünschenswert, doch ihr Fehlen ändert nichts an der Gestaltungswirkung des Entscheids über die Anfechtungsklage.

E. 1.4

Es ist unstrittig und belegt, dass der Beklagte nicht der biologische Vater von B._____ ist (Urk. 1 Rz. 6, Urk. 4/1 S. 14, Urk. 14, Urk. 24 Rz. 6 und Urk. 49/1 sowie Prot. I S. 6, S. 10, S. 12, S. 16 und S. 21 ff.). Gemäss Bundesgericht verlangt das Zivilgesetzbuch nicht, dass die genetische zwingend der sozialen Elternschaft vorgeht (BGE 143 III 624 E. 3.4.4 m.w.H.). Die Anfechtung einer Anerkennung darf nicht leichtfertig möglich sein. Weil es nicht nur eine genetische, sondern auch eine sozial-psychologische Elternschaft gibt, rechtfertigt es sich in gewissen Konstellationen, dass ein Kindsverhältnis bestehen bleibt, auch wenn feststeht, dass der rechtliche Vater nicht der genetische Vater ist. Mit den Befristungen der Klagemöglichkeiten, den Vermutungen und den Einschränkungen der Klagelegitimation für die Anfechtung der Vaterschaft hat der Gesetzgeber bewusst eine Abwägung zwischen genetischer und psycho-sozialer Elternschaft vorgenommen (BGer 5A_619/2014 vom 5. Januar 2015 E. 4.4). So kann ein Kind verheirateter Eltern die Anerkennung bloss anfechten, wenn während seiner Minderjährigkeit der gemeinsame Haushalt der Ehegatten aufgehört hat oder die Anerkennung erst nach Vollendung seines zwölften Altersjahres ausgesprochen worden ist (Art. 259 ZGB Abs. 2 Ziff. 2 ZGB). Sind die Eltern nicht (mehr) verheiratet, so kann das Kind die Klage auf Anfechtung der Anerkennung bis zum Ablauf eines Jahres nach seiner Volljährigkeit erheben (Art. 260c Ab. 2 ZGB). Unter diesen Voraussetzungen liegt die Anfechtung der sozialen Elternschaft nach der Wertung des Gesetzgebers im Kindesinteresse und geht die genetische Elternschaft der sozialen vor. Die Wertung des Gesetzgebers ist abschliessend und es kann der rechtzeitig erhobenen Anfechtungsklage des Kindes bei nicht bestehender genetischer Vaterschaft des Beklagten nicht entgegen gehalten werden, das Kindeswohl stehe der

Aufhebung des Kindesverhältnisses entgegen. Nur der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Aufrechterhaltung der rechtlichen Vaterschaft des Beklagten nicht im Kindeswohl von B._____ erscheint. Einerseits fanden abgesehen von einigen Kontaktversuchen seitens des Beklagten seit längerem kaum noch Kontakte zwischen ihm und B._____ statt (Urk. 1 Rz. 7 und Prot. I S. 14), so dass zwischen ihnen keine gelebte Beziehung mehr besteht. Andererseits schildern der Beklagte und die Klägerin – auch wenn ihre Sachdarstellungen betreffend die Rolle des Aggressors divergieren – eine sehr konfliktbehaftete, manipulative Beziehung mit häuslicher Gewalt. Nach dem Beklagten leidet er deswegen an einer schweren posttraumatischen Belastungsstörung, einer bipolaren Störung und Depressionen (Urk. 66 S. 7 ff.). Die Klägerin macht geltend, dass sie und B._____ Angst vor dem Beklagten hätten und sie sich vom Beklagten unter Druck gesetzt fühle (Urk. 1 S. 6, Prot. I S. 6, S. 10). Damit ist der Entscheid der Vorinstanz über die Frage der Vaterschaft zu bestätigen.

E. 2

Rechtsschutzinteresse und Rechtsanwendung von Amtes wegen

E. 2.1

Der Beklagte ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Wie aufgezeigt erweist sich die Berufung als offensichtlich

- 13 - lich unbegründet und damit als aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist deshalb abzuweisen.

E. 2.2

Die Prozesskosten des Berufungsverfahrens sind ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidegebühr für das Berufungsverfahren ist gestützt auf § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 und § 5 GebV OG auf Fr. 1'500.– festzusetzen. Parteientschädigungen sind für das Berufungsverfahren keine zuzusprechen: dem Beklagten infolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mangels Begründung (Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO; OGer ZH PP220022 vom 8. März 2023 E. III.2.3. m.w.H.), der Klägerin und B._____ mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen: 1. Das Gesuch des Beklagten um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen. 2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Erkenntnis. Es wird erkannt: 1. Die Berufung wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. Das Urteil des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 5. April 2024 wird bestätigt. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr wird auf Fr. 1'500.– festgesetzt. 3. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Beklagten auferlegt.

E. 2.3

Der Beklagte übersieht, dass die Vorinstanz die Kosten nicht nach dem Verfahrensausgang, sondern nach Ermessen verteilte. Indem er sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen (insb. hinsichtlich Parteientschädigung) nicht ansatzweise auseinandersetzt, kommt er seiner Rügeobliegenheit nicht nach, weshalb auf dieses Berufsbegehren nicht einzutreten ist (vgl. E. II.4.1). Im Übrigen wäre der Entschädigungsantrag auch materiell abzuweisen, weil der Beklagten weder notwendige Auslagen im Sinne von Art.

95 Abs. 3 lit. a ZPO noch Umtriebe im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO darlegte (vgl. OGer ZH PP220022 vom 8. März 2023 E. III.2.1 m.w.H.). 3. Fazit Nach dem Erwogenen erweist sich die Berufung als offensichtlich unbegründet, soweit auf diese einzutreten ist. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Auf das Berufungsbegehren betreffend die erstinstanzliche Entschädigungs- folge ist nicht einzutreten (vgl. E. III.6.3). Die Kostenregelung des erstinstanzlichen Verfahrens wird weder selbstständig angefochten noch konkret bemängelt (vgl. Urk. 1). Sie sind deshalb nicht zu überprüfen (vgl. E. II.4.1). Die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen sind folglich zu bestätigen.

E. 3

Verschlechterungsverbot

E. 3.1

Der Beklagte geht davon aus, dass eine Abänderung des angefochtenen Urteils zu seinen Ungunsten unzulässig sei (Urk. 66 Berufungsbegehren Ziffer 7).

E. 3.2

In Kinderbelangen gilt auch vor kantonalen Rechtsmittelinstanzen der Offi- zialgrundsatz: Das Gericht entscheidet ohne Bindung an die Parteianträge (Art. 296 Abs. 3 ZPO). Das Verschlechterungsverbot, dem zufolge die Berufungsinstanz das angefochtene Urteil nicht zu Ungunsten des Berufungsklägers abändern darf, gilt im Anwendungsbereich des Offizialgrundsatzes nicht (BGer 5A_800/2022 vom 28. März 2023 E. 3.2). Ohnehin wird der Beklagte mit dem vorliegenden Entscheid nicht schlechter gestellt, weil es beim vorinstanzlichen Urteil bleibt (E. III.7).

- 7 -

E. 4

Es werden keine Parteientschädigungen für das zweitinstanzliche Verfahren zugesprochen.

E. 4.1

Das Berufungsverfahren stellt keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Ver- fahrens dar, sondern ist nach der gesetzlichen Konzeption als eigenständiges Ver- fahren ausgestaltet (BGE 142 III 413 E. 2.2.1; OGer ZH LB240057 vom 12. De- zember 2024 E. 2.3). Mit der Berufung kann sowohl die unrichtige Rechtsanwen- dung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht wer- den (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessens- ausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013 E. 3.1). In der Berufungsschrift ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrach- ten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass der Berufungs- kläger die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anführt, sich argumen- tativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitun- gen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.1; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3.2). Was nicht oder

nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (BGE 142 III 413 E. 2.2.4; BGer 5A_111/2016 vom 6. September 2016 E. 5.3; BGer 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015 E. 2.4.3; BGer 4A_290/2014 vom 1. September 2014 E. 3.1 und E. 5). Diese Grundsätze gelten auch im Bereich der umfassenden Untersuchungsmaxime nach Art. 196 Abs. 2 ZPO (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_800/2019 vom 9. Februar 2021 E. 5.1).

- 8 -

E. 4.2

Der Beklagte fordert eine umfassende Überprüfung des vorinstanzlichen Urteils und die Klärung des Kindsverhältnisses unter umfassender Würdigung der gesamten Umstände und Beweislage, insbesondere unter Berücksichtigung des Verhaltens der Klägerin, des biologischen Vaters sowie der emotionalen und sozialen Verantwortung des Beklagten gegenüber B._____ (Urk. 66 Berufungsbegehren Ziffern 1 und 3). Ein umfassender Überprüfungsanspruch losgelöst von entsprechenden Rügen steht dem Beklagten im Berufungsverfahren im Gegensatz zum erstinstanzlichen Verfahren nicht mehr zu. Da das angefochtene Urteil keine offensichtlichen Mängel aufweist, ist im Folgenden lediglich auf die einzelnen Rügen des Beklagten einzugehen. III. Materielles 1. Vaterschaft

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Klägerin 1, unter Beilage der Doppel von Urk. 66 und Urk. 68-69/1-5, ■

- 14 - die Klägerin 2, unter Beilage der Doppel von Urk. 66 und Urk. 68-69/1-5, ■ den Beklagten, ■ die Vorinstanz ■ sowie nach Eintritt der Rechtskraft an das Migrationsamt des Kantons Zürich mit Formular, ■ das Zivilstandsamt Bülach im Dispositiv, ■ die KESB Kreis Bülach Süd im Dispositiv ■ je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 3. April 2025 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Huizinga MLaw I. Aeberhard versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.